



Steuer-News

12/2016

AKTUELLES STEUERRECHT

Stärkung der Betriebsrente – Neues Rentenpaket vorgelegt



Rund 60 Prozent der Arbeitnehmer verfügen bereits über eine Betriebsrente. Die Bundesregierung will diese Quote ausbauen und deshalb bestehende Hemmnisse für Betriebsrenten abbauen. Ihr Vorschlag besteht

aus zwei Komponenten: Dem sogenannten Sozialpartnermodell, bei dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung als reine Beitragszusage ausgestalten können, und aus einer steuerlichen Förderung der Betriebsrente.

Dabei will der Gesetzgeber im Steuerrecht vor allem an drei Hebeln ziehen. So sieht der Referentenentwurf – eine Vorstufe zum Gesetzentwurf – vor, dass höhere Beiträge steuerfrei in Pensions-

kassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen gezahlt werden können. Der Höchstbetrag soll von aktuell 4 Prozent (zzgl. 1.800 Euro bei Verträgen ab 2005) auf 7 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze erhöht werden. Die Erhöhung soll ab dem Jahr 2018 gelten. Rechnet man theoretisch mit den Werten für dieses Jahr, könnten dadurch rund 430 Euro jährlich mehr steuerfrei in die Betriebsrente gezahlt werden. Zudem soll die Grundzulage bei der Riester-Förderung von 154 Euro auf 165 Euro steigen. Neu eingeführt werden soll eine besondere Förderung für Geringverdiener mit monatlichen Einkommen von bis zu 2.000 Euro. Dabei kann der Arbeitgeber zwischen 240 Euro und 480 Euro pro Jahr in die bAV einzahlen. 30 Prozent – also maximal 144 Euro – werden dann über die Lohnsteuer-Anmeldung verrechnet.

Ob alle Vorschläge das Gesetzgebungsverfahren überstehen, bleibt abzuwarten. Die Fach- und Wirtschaftsverbände haben an zahlreichen Stellen Nachbesserungen angeregt. Geplant ist, dass die Änderungen ab dem Jahr 2018 gelten.

AKTUELLER STEUERTIPP

Höherer Mindestlohn – Minijobs zum Jahreswechsel überprüfen



Zum 1. Januar 2017 steigt der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro auf 8,84 Euro pro Stunde. Nur wenige Branchen, Minderjährige und Auszubildende sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Mindestlohn gilt

auch für Minijobs. Ab Januar 2017 kann ein Minijobber nur noch rund 50 Stunden pro Monat arbeiten, wenn der Mindestlohn von

8,84 Euro die Stunde gezahlt wird. Das sind zwei Stunden weniger als bisher. Bei Minijobbern, die zum Mindestlohn beschäftigt sind, sollte daher zum Jahreswechsel die monatliche Arbeitszeit überprüft werden, denn durch die Anhebung des Stundenlohns kann die 450-Euro-Grenze schnell überschritten werden. Dann entsteht ab dem 1. Januar 2017 ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis! Der Arbeitnehmer ist bei der Minijobzentrale ab- und bei der Krankenkasse anzumelden. Soll es hingegen bei dem Minijobverhältnis bleiben, muss gegebenenfalls der Arbeitsvertrag angepasst und die Arbeitszeit verringert werden. Minijobber und Minijob-Arbeitgeber sollten noch vor dem Jahreswechsel nachrechnen, ob Anpassungsbedarf besteht.

AKTUELLES STEUERRECHT

Lebensversicherungen – Änderungen aus dem Jahr 2005 wirken sich ab 2017 aus

Ab dem Jahr 2017 werden bei der Einmalzahlung von Kapital- und Lebensversicherungen häufiger Steuern fällig. Hintergrund ist eine gesetzliche Änderung, die seit dem Jahr 2005 gilt. Wurde die Lebensversicherung bis Ende 2004 abgeschlossen, können die Kapitalerträge noch steuerfrei vereinnahmt werden, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre gelaufen ist. Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, gelten hingegen andere Steuerregeln (sog. Neuverträge). Ab dem Jahr 2017 werden voraussichtlich erstmals verstärkt Zahlungen aus diesen neuen Verträgen erfolgen. Die Kapitalerträge (Ablaufleistung minus eingezahlte Beiträge) bleiben hier nur noch zur Hälfte steu-

erfrei. Voraussetzung, die Auszahlung der Versicherung erfolgt frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren und nach dem 60. Lebensjahr des Versicherungsnehmers (bei Verträgen ab 2012: 62. Lebensjahr).

Hinweis: Das Versicherungsunternehmen wird bei der Einmalzahlung zunächst in voller Höhe Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten! Die Steuerzahler müssen dann eine Korrektur über die Einkommensteuererklärung vornehmen. Hier erfolgen die Berücksichtigung des steuerfreien Anteils und eine Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz.

AKTUELLES STEURURTEIL

Dienstreisen – „Mitnahmepauschalen“ sind nicht steuerfrei

Bild: Jürgen Fächle / Fotolia



Fahrtkosten für eine Dienstreise kann der Arbeitgeber dem Mitarbeiter steuerfrei erstatten. Dies gilt aber nicht für die sogenannte Mitnahmepauschale für einen Kollegen. Viele Arbeitgeber erstatten

ihren Mitarbeitern die Fahrtkosten für Dienstreisen pauschal mit 30 Cent je Kilometer, wenn der Arbeitnehmer den eigenen Pkw für die Dienstreise nutzt. Zahlt der Arbeitgeber für mitgenommene Kollegen zusätzlich eine Pauschale, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die frühere Mitnahmepauschale, wonach 2 Cent je Kilometer für jeden Mitfahrer steuerfrei erstattet werden konnten, gilt seit dem Jahr 2014 nicht mehr. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz gilt dies gleichermaßen für Be-

schäftigte im öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft (Urteil vom 8. November 2016; Az.: 3 K 2578/14).

Im Urteilsfall hatte der Kläger eine Dienstreise mit seinem eigenen Pkw durchgeführt. Für mitgenommene Kollegen erstattete der Arbeitgeber 2 Cent je Kilometer. Der Arbeitgeber rechnete dafür Lohnsteuer ab. Zu Recht, wie das Finanzgericht entschied. Seit der Reform des Reisekostenrechts zum 1. Januar 2014 sind Mitnahmepauschalen nicht mehr steuerfrei.

Bei Nutzung des eigenen Pkw für Dienstreisen kann der Arbeitgeber also nur 30 Cent je Kilometer und bei Nutzung des Motorrads/Mopeds 20 Cent steuerfrei erstatten, egal wie viele Kollegen mitgenommen wurden. Darüber hinausgehende Beträge unterliegen der Lohnsteuer. Erstattet der Arbeitgeber die 20 bzw. 30 Cent je Kilometer nicht, sollte der Arbeitnehmer die Kosten für die Dienstreise in der eigenen Steuererklärung als Werbungskosten absetzen. Aber auch hier gilt: Kosten für die mitgenommenen Kollegen können nicht abgesetzt werden.

Steuertermine

10.01. (13.01.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.02. (13.02.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.02. (20.02.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.